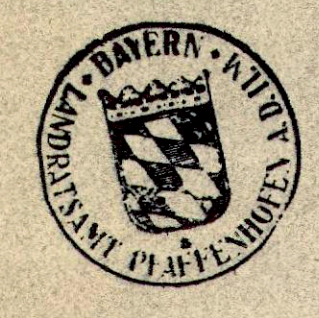


Nr. 26

# BEBAUUNGSPLAN „ROCKOLDING - OST“ FÜR DIE GEMEINDE ROCKOLDING M 1:1000

Nach Vergleich mit dem beim Landratsamt und beim Verwaltungsamt aufliegenden Plan (mit Gerdüchling=vermerk) handelt es sich bei diesem Plan nicht um die gezeichnete Fassung.  
4.5.1984 Kolbe

Genehmigt mit Bescheid  
vom 27.04.73 Nr. 7/610  
Pfaffenhofen a. d. ILM, den 13.07.73  
Landratsamt i.A.



Schmidt-Thro  
Reg. Oberinspektorin

## I. SATZUNG

DIE GEMEINDE ROCKOLDING ERLÄSST AUF GRUND §§ 9 und 10 des BUNDESBAUGESETZES (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART 23 der GEMEINDEORDNUNG für den FREISTAAT BAYERN (GO) i.d.F. der BEK. vom 14.6.1972 (GVBl. 1972, S. 349) ART. 107 der BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) i.d.F. der BEK. vom 21.8.69 (GVBl. S. 263) der VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) i.d.F. der BEKANNTMACHUNG v. 26.11.68 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 S. 11) und der VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN vom 22.6.61 (GVBl. S. 161) den von DIPL.-ING. GEORG FUCHS GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN „ROCKOLDING-OST“ DER GEMEINDE ROCKOLDING vom 4.12.72 ALS SATZUNG.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES BESCHLUSSES.  
DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

**E+1** GEBÄUDE MIT ERD- und einem OBERGESCHOSS OHNE DACHAUSBAU, max. TRAUFHÖHE 6,50 m  
ERDGESCHOSSIGE GEBÄUDE MIT DACHAUSBAU MIT EINER max. TRAUFHÖHE von 3,75 m. EINEM KNIESTOCK VON max. 0,50 m HÖHE. EINER DACHNEIGUNG VON max. 35° UND EINER L-FORM SIND ZULÄSSIG

## III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ▨ VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- ▨ VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- 187 FLURSTÜCKNUMMERN
- 360 HÖHENLINIEN

## II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNutzVO) FESTGESETZT
2. NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG
3. SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER BEBAUBAREN FLÄCHEN ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART 6 u. 7 BayBO VERLANGEN, WERDEN DIESE MIT DER EINSCHRÄNKUNG AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT, DASS DIE NACHBARSCHÜTZENDEN MINDESTABSTANDSFLÄCHEN DES ART. 6 ABS 3 NR. 1 BayBO NOCH GEWAHRT BLEIBEN MÜSSEN.
4. WENN DIE FÜR GARAGEN BESTIMMTEN FLÄCHEN UNMITTLBAR AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESSEN, MÜSSEN DIE GARAGEN AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN.
5. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BEREICH DER EINFAHRT MUSS 5,00 m BETRAGEN.
6. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZÄUNE ZU ERRICHTEN, DIE EINSCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1,10 m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE VON max. 1,10 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

## IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG vom 12.3.73 bis 14.3.73 in ROCKOLDING ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
ROCKOLDING, den 23.6.1982  
Vohburg

*J. M. M. M. M.*  
(BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE ROCKOLDING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS vom 31.3.73 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
ROCKOLDING, den 23.6.1982  
Vohburg

*J. M. M. M. M.*  
(BÜRGERMEISTER)

DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a.d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG vom 27.4.73 Nr. 7/610 gem. § 11 BBauG i.V. mit § 2 Nr. 2 der VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN DER REGIERUNG NACH DEM BBauG AUF DIE KREISVERWALTUNGSBEH vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. der VO vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT.  
PFAFFENHOFEN, den .....

(LANDRATSAMT I.A.)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG vom 16.5.73 bis 18.6.73 in ROCKOLDING GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 15.5.73 ORTSÜBLICH DURCH Anschläge an allen Anschlagtafeln BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.  
ROCKOLDING, den 23.6.1982  
Vohburg

*J. M. M. M. M.*  
(BÜRGERMEISTER)

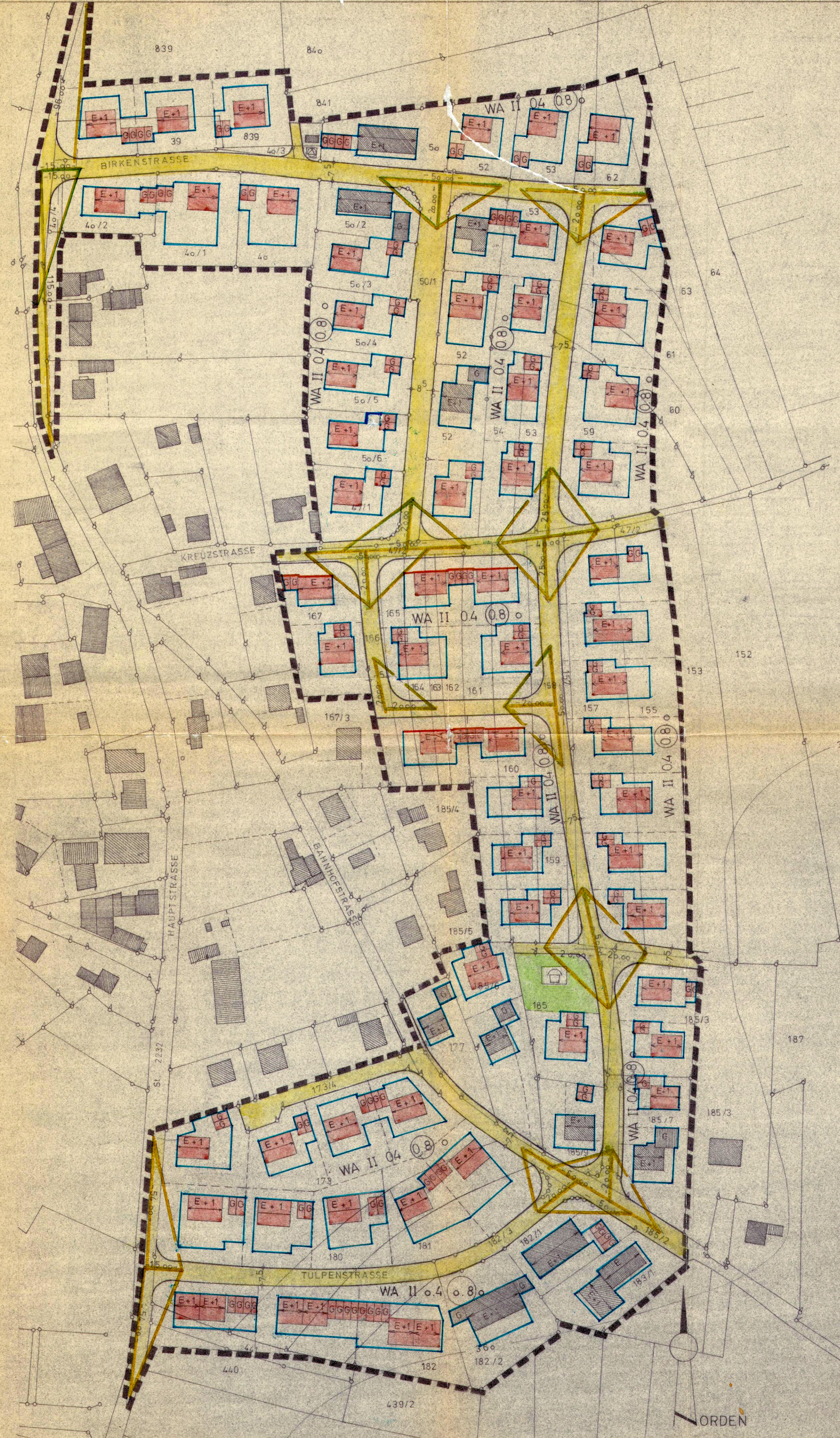
## V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL, den 10.2.1972  
GEÄNDERT 19.10.72  
GEÄNDERT 4.12.1972

Dipl.-Ing. Georg Fuchs  
Regierungsbaumeister  
8059 Wolnzach-Burgstall  
Hausnerstr. 21 - Tel. 08442/8219

## II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- - - VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- △ SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE  
SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 1,00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN
- VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG
- ▨ FLÄCHEN FÜR GARAGEN  
max. TRAUFHÖHE 2,75 m
- 75 VERBINDLICHE MASSE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ⊕ KINDERSPIELPLATZ
- ⊕ TRAFOSTATION



NORDEN